

→ **Kommunalverfassung, urbane Praxis und Kultur (S. 570-574)****10.6 Kommunalverfassung, urbane Praxis und Kultur****Eine neue Kommunalverfassung und urbane Lebenswirklichkeit**

Ein wesentliches Resultat der Untersuchung der sozialkapitalistischen Formierung war, dass diese sich in ihrer Tiefendimension und strukturähnlich zum Ganzen als „kommunal verfasste urbane Praxis“ ausgefaltet hat: Es handelt sich um den eigentlichen Basisbereich gesellschaftlicher Lebenswirklichkeit und sozial-ökonomischer wie demokratischer Partizipation. In seiner verdichteten Widersprüchlichkeit ist dieser Raum ein zivilisierendes wie problembeladenes Terrain, und es ist ein „Kampf um die Stadt“ in Gang:¹ In der Tat könnte die Potenzialität des Städtischen im Zusammenhang einer neuen Kommunalverfassung entbunden werden.

{521} Gewöhnlich wird das Städtische jeweils partialisiert angesprochen: Etwa als Ort kommunaler Stadtentwicklung, des Alltags- und Kulturlebens oder als örtlicher Wirtschaftsraum. Tatsächlich kommt der integrale Charakter gesellschaftlicher Praxis nirgends unmittelbarer zum Ausdruck: Die Städte oder urbanen Räume und Regionalsphären, die wesentlich mit kommunaler Verwaltung, Regie und Politik verbunden sind, spielen eine entscheidende Rolle als primärer, verdichteter Lebens-, Arbeits- und gesellschaftlicher Entwicklungsraum. Dieser weist die dreigliedrige, im Verhältnis zum staatlichen Ganzen selbstähnliche politisch-ökonomische Konfiguration als quasi „lokaler Staat“ (vgl. Hentschel 2017) auf: Die Bereiche des Industrie- oder Privatwirtschaftlichen, der Kommunal- und Sozialverwaltung und der Infrastrukturen des Städtischen alias des Sozialwirtschaftlichen strukturieren den Raum oder das Feld örtlicher gesellschaftlicher Praxis auf grundlegende Weise.

Aus der Perspektive der Bürger ist die Stadt vor allem der Raum des Wohnens und der individuellen, auch familialen Reproduktion und Praxis, ein Medium ihrer allseitigen Lebensäußerung als gesellschaftliche Individuen „von der Wiege bis zur Bahre“. Es ist eine Örtlichkeit vielseitigster ziviler Vereinigungen und Initiativen im Hinblick auf individuelle und gemeinschaftliche Interessen, mit einem nicht tilgbaren Agora-Charakter, ein Quellgebiet demokratischer Selbstorganisation, die auch in kommunaler Selbstverwaltung und Politizität Ausdruck findet. Es ist gegebenenfalls auch ein Feld der „offenen Demonstration des Gewaltmonopols“, auf dem die „rechte Seite“ des Staates sichtbar wird (Hentschel 2017: 239).

Vor Ort sind auch Industrie, Handel, Dienstleistungen und Gewerbe angesiedelt, Boden und Immobilien begegnen als Privateigentum. Es ist eine Zone des wirtschaftlichen Verkehrs, der Investition und des Konsums, geformt von der überall durchdringenden Ökonomisierung und Kapitalisierung. In einer anderen Dimension realisieren sich im kommunal verfassten und verwalteten Raum die „sozialwirtschaftlichen Dienste“: „Daher ist das Lokale ein ausgezeichnete Ort, um Infrastruktur für alle zugänglich her- und zur Verfügung zu stellen ... Daher muss das Planen und Betreiben der sozialen Infrastruktur möglichst dezentral, auf lokaler oder regionaler Ebene erfolgen, d. h. da, wo sie bedarfsgerecht und so weit wie möglich selbstverwaltet gestaltet werden kann.“ (Hirsch 2010). Diese reelle Grundlage für die individuelle Aneignung öffentlicher Güter und eine freiere Lebensbetätigung ist umkämpftes Terrain, so dass der Ruf „The Right to the City“ oder „Recht auf Stadt“ ertönt und wieder erinnert wird: „Lefebvre was right to insist that the revolution has to be urban, in the broadest sense of that term, or nothing at all.“ (Harvey 2008; Holm 2011).

¹ Eine Diskussion über diesen Kampf und das Konzept „offene Stadt als demokratische Revolution“ führten Richard Sennett, Andrej Holm u.a. (vgl. Sennett 2018).

An vorderster Front {522} geht es dabei um die Zurückweisung der Privatisierung staatlicher wie kommunaler Aufgaben sowie sozialwirtschaftlicher Leistungen, um die Verteidigung öffentlicher Räume, deren Aneignung und Entwicklung ihrer Möglichkeiten. Im Ringen um eine kommune Urbanität jenseits von gated communities, shopping malls und urban spectacles geht es um das Recht der Gesellschaft, über die Zukunft der Stadt zu entscheiden (vgl. Holm 2011). Im Gegenzug zur Verschuldung und Schwächung der Gebietskörperschaften und immer neuen Überrumpelung der Bürger kann eine Stadtentwicklung in kommuner Regie und können administrative, sozial-ökonomische und kulturelle Dienste auf längere Sicht aber nur durch einen Befreiungsschlag, das heißt durch die anvisierte fiskalische und sozialstaatswirtschaftliche Neuordnung und eine neue Kommunalverfassung gewährleistet werden.² Darin liegt eine konsequente Antwort auf die Fragen nach der „Zukunft“ oder einem „Leitbild“ für die „Zukunft der Stadt“ (Deutscher Städtetag 2003), wie sie sich kommunal Verantwortlichen, fortschrittlichen Stadtsoziologen³ sowie vielen Bürgerbewegungen und praktischen Initiativen auf dem Gebiet des Städtischen stellt.⁴

Die kommunale Ebene als sozioökonomisches Entwicklungsfeld

Im Hinblick auf eine bessere Ordnung der Dinge kommt dem bebauten Raum und Boden der kommunal verfassten urbanen Praxis noch eine besondere {523} Bedeutung und Potenzialität zu. Es ist ein vorzüglicher Ort zur Neuentwicklung von Bau- und Kulturformen und einer solidarischen, dezentralen, ökologischen und kultürlichen Praxeologie, welche die Formierung der „kapitalistischen Stadt“ (Castells 1977) überschreiten. Für die Emanzipation des Städtischen ist jedoch am Ende entscheidend, inwiefern Mittel und rechtliche Befugnisse, überhaupt die entsprechende Gestaltungsmacht, auch im Verhältnis zur Wirtschaft, insbesondere der Immobilienwirtschaft und den Konzerninteressen vor Ort gegeben sind: Die mangelnde Ermächtigung und finanzielle Schieflage der Städte sind ein Sekundäreffekt überlebter Reproduktions- und Finanzverhältnisse, welche die Strangulierung der Kommunen und Privatisierung des Öffentlichen fördern. Kein Bettelgang der Kommunen beim Finanzminister kann dies grundsätzlich ändern.

Dabei bildet die Wohnungsversorgung als Teil des Städtebaus und der Stadtentwicklungsplanung einen zentralen Knotenpunkt der Systemverhältnisse vor Ort: „Es gibt heute kein europäisches Land, das die Wohnungsversorgung ohne ein komplexes institutionelles Gefüge rechtlicher und fiskalischer Eingriffe in Wohnungsbau und Wohnraumverteilung organisiert.“ Auf diesem Feld war die „machtvolle“ Privatisierung, der „Ausstieg aus der Gemeinwirtschaft“, der „Verkauf städtischer Unternehmen und Wohnungsbestände“ (Hentschel 2017: 234 ff., 263) ein extrem reaktionärer Akt zu Gunsten der Immobilienverwertungswirtschaft.⁵ Es handelt sich bei der öffentlichen, sozialen Wohnraumversorgung um einen per se kapitalorganisch hoch organisierten, sozial-infrastrukturellen oder „sozialwirtschaftlichen Dienst“, der schon aus praktischer Vernunft nicht hätte preisgegeben

² Die moderne Stadtentwicklung unter den Vorzeichen der Privatisierung und Kapitalisierung des Städtischen rückt auch die Problematik des Privateigentums an Grundstücken bzw. an Land in Erinnerung. Die entsprechende Marx'sche Intervention von 1868 „Über die Nationalisierung von Grund und Boden“ lautet: „Die Zukunft wird entscheiden, dass der Boden nur nationales Eigentum sein kann.“ (MEW 18: 59-62). Zum Grundeigentum (vgl. MEW 25: 829 f.) heißt es weiter: Die „Grundrente“ stammt, wie der Zins, aus dem Mehrwert. Auch heute noch wird die entschiedene Forderung „Grundbesitz sozialisieren“ artikuliert (Vontobel 2019).

³ Infolge des theoriegeschichtlichen Horizonts, der von Marx über Lefebvres „Revolution der Städte“ (1976) und Castells bis zu David Harvey reicht, und wegen des Niveaus des Problembewusstseins bietet die „Soziologie der Stadt“ immer noch wesentliche Anknüpfungspunkte (Saunders 1987). Die historische „Soziogenese von Staat und Stadt“ und „Theorien der Stadt“ beleuchtet, unter anderem von Bourdieu inspiriert, „Der lokale Staat“ (Hentschel/Hopfennüller 2017).

⁴ Mit der anhaltenden Wanderungsbewegung vom Land in die Städte, mit den Megacities oder auch Slums in aller Welt stellt sich die Frage nach der Zukunft des Städtischen in höchster Potenz. Das Siedlungsprogramm der Vereinten Nationen zeigt die Problemdimensionen auf. „UN-Habitat works in over 90 countries to promote transformative change in cities and human settlements through knowledge, policy advice, technical assistance and collaborative action.“

⁵ Der größte deutsche Wohnungskonzern Vonovia besitzt fast 400.000 Wohnungen in Deutschland und operiert in Schweden als größter privater Vermieter. Ein überzeugendes Gegenbeispiel ist das Modell des sozialen Wohnungsbaus der Stadt Wien, wo etwa 60% aller Einwohner in Wohnungen mit gedeckelter Miete leben: Das sozialstaatswirtschaftlich entscheidende Moment liegt in einer justierbaren Deckelung, die beispielsweise ebenso im Nahverkehr u.v.m. zur Geltung käme.

werden dürfen, sondern massiv ausgebaut gehörte. Es geht aber darüber hinaus um eine prinzipielle Wende auf dem Gebiet der Bodenordnung, des Stadt- und Wohnrechts sowie der Stadt- und Regionalentwicklung: Gegen Immobilienspekulation, Gentrifizierung und soziale Verödung von Stadt und Land.

Dazu müssten die Kommunen als Basiseinheiten gesellschaftlicher Praxis verfassungsmäßig bestätigt, juristisch und fiskalisch ermächtigt und entsprechende sozialstaatswirtschaftliche Dienste auf kommunaler und regionaler Ebene instituiert werden. Das bedeutet zugleich eine Entwicklungsrichtung hin zu partizipatorischer und kompetenter Demokratie, deren Elemente bereits heute in Vorformen keimen: In den Kommunalparlamenten, einem vielfältigen Rats-, Kommissions-, Beirats- und Ausschusswesen, in der Einbeziehung von Bürgervereinigungen und in Bürgerbeteiligungen, auf regionaler Ebene in öffentlichen Fach- und Koordinationsgremien für ganze Wirtschafts-, Verkehrs- und Kulturregionen. In diesem Sinne wäre also eine neue „Kommunalverfassung“ auszuarbeiten.⁶

Das bedeutete für den „lokalen Staat“ eine angemessene politische Repräsentanz sowie eine Neuordnung der Kommunalfinanzen im Zusammenhang des Staatshaushalts. Die subsidiären Kompetenzen können ausgeweitet und aus dem Deutschen Städtetag ein Verfassungsorgan entwickelt werden. Die eigentlichen Akte der Befreiung, das Einschlagen einer neuen Richtung der Stadtentwicklung und Entfaltung der Stadtkultur, sind aber an die Ausbildung einer sozialstaatswirtschaftlichen, lokal-, regional- und volkswirtschaftlich koordinierten Gesamtverfassung geknüpft.

Empfohlene Zitierung: Horst Müller, **Das Konzept PRAXIS im 21. Jahrhundert**. Karl Marx und die Praxisdenker, das Praxiskonzept in der Übergangsperiode und die latent existierende Systemalternative.

2. vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage, Norderstedt 2021. Auszug des Abschnitts 10.6 Kommunalverfassung, urbane Praxis und Kultur. S. 570-574. Seitenzahlen der 1. Auflage {123} Stand: 13.07.2021

Kontakt zum Autor: dr.horst.mueller@t-online.de

Webseite: <https://www.praxisphilosophie.de/>

Weitere Informationen zur Publikation:

https://www.praxisphilosophie.de/das_konzept_praxis_im_21_jhd_312.htm

⁶ In Marx' Kommentar zur Pariser Kommune als „neue geschichtliche Schöpfung“ heißt es: „Die Einheit der Nation sollte nicht gebrochen, sondern im Gegenteil organisiert werden durch die Kommunalverfassung ...“ usw. (vgl. MEW 17: 340).